

Antrag

des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Verfügbare Mittel, Bewilligungen und Verteilungen der „Digitalisierungsprämie Plus“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele der im Haushalt 2024 sowie in den coronabedingten Rücklagen für Haushaltsrisiken eingestellten Mittel für das Förderprogramm „Digitalisierungsprämie Plus“ aktuell noch verfügbar sind;
2. wie viele Anträge auf die „Digitalisierungsprämie Plus“ seit ihrem Neustart zum 1. Februar 2021 gestellt und bewilligt wurden (bitte differenziert nach Jahren sowie nach Darlehensvariante und Zuschussvariante darstellen);
3. wie sich die bewilligten Anträge auf unterschiedliche Unternehmensgrößen verteilen (beispielsweise null bis zehn, elf bis 100 und >100 Mitarbeiter oder ähnliche sinnvolle und vorliegenden Größenclusterungen; bitte wieder nach Jahren und Variante differenziert darstellen);
4. wie sich die bewilligten Anträge auf unterschiedliche Förderhöhen verteilen (beispielsweise <3 000 Euro, 3 000 bis 6 000 Euro und >6 000 Euro oder ähnliche sinnvolle und vorliegenden Größenclusterungen; bitte wieder nach Jahren und Variante differenziert darstellen);
5. wie hoch das Gesamtinvestitionsvolumen ist, welches seit Neustart der Digitalisierungsprämie Plus zum 1. Februar 2021 induziert wurde;
6. wie sie es bewertet, verschiedene Förderlinien für verschiedene Digitalisierungsvorhaben einzurichten und damit gezielt Investitionen für spezifische Zwecke anzureizen, beispielsweise zur Cybersicherheit;

7. auf welche Art und Weise die „Digitalisierungsprämie Plus“ evaluiert oder sonst wie auf ihren Erfolg überprüft wurde oder noch überprüft werden soll;
8. inwiefern sie eine Fortführung der Digitalisierungsprämie beabsichtigt und in ggf. welcher Höhe sie dafür Mittel im anstehendem Doppelhaushalt 2025/2026 beantragen möchte;
9. inwiefern sie eine Anpassung am Programm plant, beispielsweise hinsichtlich Förderhöhe, Empfängerkreis, Fördertatbestände, etc.;
10. welche Auswirkungen die Novelle der De-minimis-Verordnung zum 1. Januar 2024 auf Förderprogramme in Baden-Württemberg im Allgemeinen und auf die „Digitalisierungsprämie Plus“ im Spezifischen hat;
11. inwiefern aufgrund der novellierten De-minimis-Verordnung Anpassungen am Förderprogramm „Digitalisierungsprämie Plus“ notwendig waren.

30.4.2024

Dr. Schweickert, Reith, Scheerer, Bonath, Haag, Haußmann,
Hoher, Dr. Jung, Dr. Timm Kern, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Die Digitalisierung ist für die kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) in Baden-Württemberg eine bedeutende Chance für effizientere betriebliche Prozesse, neue Produkte und Dienstleistungen oder innovative Geschäftsmodelle. Ihre Relevanz zeigte sich insbesondere im Zuge der Coronapandemie sehr deutlich. Die sogenannte „Digitalisierungsprämie Plus“ sollte den während der Pandemie entstandenen Digitalisierungsschub fortsetzen und verstärken. Investitionen in Digitalisierungsprojekte sollten durch Zuschüsse attraktiver werden und der Kreis der Antragsberechtigten wurde erweitert.

Die Antragsteller erkundigen sich daher nach dem aktuellen Stand und weiteren Plänen zur „Digitalisierungsprämie Plus“.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Mai 2024 Nr. WM31-43-100/32 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele der im Haushalt 2024 sowie in den coronabedingten Rücklagen für Haushaltsrisiken eingestellten Mittel für das Förderprogramm „Digitalisierungsprämie Plus“ aktuell noch verfügbar sind;

Zu 1.:

Mit der Digitalisierungsprämie werden Digitalisierungsprojekte und Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit in Unternehmen aller Branchen mit bis zu 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Angehörigen freier Berufe gefördert. Sie ist zentrales Förderinstrument für die Digitalisierung des Mittelstands im Rahmen der Initiative Wirtschaft 4.0 Baden-Württemberg (IW4.0). Seit dem ersten Modellversuch im Jahr 2017 wurden mit der Digitalisierungsprämie über 26 800 Digitalisierungsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von mehr als 777 Millionen Euro beantragt.

Ziel der Digitalisierungsprämie Plus, die seit dem 15. Oktober 2020 beantragt werden kann, ist es, den Digitalisierungsschub aus der Coronapandemie fortzusetzen und zu verstärken. Damit sollen die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes gestärkt werden. Hierfür wurden insgesamt 121,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, davon 50 Millionen Euro aus der Rücklage für Haushaltsrisiken und 5 Millionen Euro aus dem Doppelhaushalt 2023/2024. Insgesamt sind rund 114,5 Millionen Euro faktisch belegt und somit rund sieben Millionen Euro zum aktuellen Stand noch verfügbar.

2. wie viele Anträge auf die „Digitalisierungsprämie Plus“ seit ihrem Neustart zum 1. Februar 2021 gestellt und bewilligt wurden (bitte differenziert nach Jahren sowie nach Darlehensvariante und Zuschussvariante darstellen);

Zu 2.:

Die erbetenen Informationen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Darlehensvariante		Zuschussvariante	
	Antrags- eingänge	Bewilligungen	Antrags- eingänge	Bewilligungen
2021	1 253	1 158	6 754	7 335
2022	686	660	4 488	4 501
2023	470	458	3 651	2 238
2024	113	106	882	204

Hinweise zu den Zahlen:

- Es kommt zu leichten Differenzen bei den Summen der Bewilligungen in den Stellungnahmen zu den Ziffern 2, 3 und 4, da es Lücken in der erfassten Datengrundlage gibt. Dies geht insbesondere auf die Medienbrüche in der Antragstellung zurück.
- Im Jahr 2021 gab es in der Zuschussvariante mehr Bewilligungen als Antrags-eingänge, da Anträge für die Digitalisierungsprämie Plus seit dem 15. Oktober 2020 gestellt werden konnten, diese jedoch nicht sofort bearbeitet werden konnten.
- Der Rückgang in den Antragszahlen lässt sich u. a. durch die Konditionenänderungen erklären. Diese fanden jeweils zum 1. Februar 2021, 1. März 2022, 1. März 2023 und 18. September 2023 statt.
- Im Jahr 2021 wird der Eingang/die Bewilligung je ab dem 1. Februar berücksichtigt. Im Jahr 2024 gilt der 4. Mai als Stichtag.

3. wie sich die bewilligten Anträge auf unterschiedliche Unternehmensgrößen verteilen (beispielsweise null bis zehn, elf bis 100 und >100 Mitarbeiter oder ähnliche sinnvolle und vorliegenden Größenclusterungen; bitte wieder nach Jahren und Variante differenziert darstellen);

Zu 3.:

Die erbetenen Informationen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Anzahl Mitarbeitende	Darlehensvariante			Zuschussvariante		
		1-9	10-100	101-500	1-9	10-100	101-500
2021	601	530	26	3 863	3 123	344	
2022	374	264	22	2 539	1 638	154	
2023	225	224	7	1 418	726	54	
2024	50	52	4	119	81	3	

Hinweise zu den Zahlen:

- Es kommt zu leichten Differenzen bei den Summen der Bewilligungen in den Stellungnahmen zu den Ziffern 2, 3 und 4, da es Lücken in der erfassten Datengrundlage gibt. Dies geht insbesondere auf die Medienbrüche in der Antragstellung zurück.
- Im Jahr 2021 wird der Eingang/die Bewilligung je ab dem 1. Februar berücksichtigt. Im Jahr 2024 gilt der 4. Mai als Stichtag.

4. wie sich die bewilligten Anträge auf unterschiedliche Förderhöhen verteilen (beispielsweise <3 000 Euro, 3 000 bis 6 000 Euro und >6 000 Euro oder ähnliche sinnvolle und vorliegenden Größenclusterungen; bitte wieder nach Jahren und Variante differenziert darstellen);

Zu 4.:

Die erbetenen Informationen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr \ Höhe Förderung	Darlehensvariante			Zuschussvariante		
	<3 T€	3 T€–6T€	>6T€	<3 T€	3 T€–6T€	>6T€
2021	0	691	457	0	4 959	2 376
2022	2	397	249	200	3 894	407
2023	162	246	39	229	1 945	62
2024	63	36	0	23	162	1

Hinweise zu den Zahlen:

- Es kommt zu leichten Differenzen bei den Summen der Bewilligungen in den Stellungnahmen zu den Ziffern 2, 3 und 4, da es Lücken in der erfassten Datengrundlage gibt. Dies geht insbesondere auf die Medienbrüche in der Antragstellung zurück.
- Im Jahr 2021 wird der Eingang/die Bewilligung je ab dem 1. Februar berücksichtigt. Im Jahr 2024 gilt der 4. Mai als Stichtag.

5. wie hoch das Gesamtinvestitionsvolumen ist, welches seit Neustart der Digitalisierungsprämie Plus zum 1. Februar 2021 induziert wurde;

Zu 5.:

Zum 2. Februar 2021 fand eine Konditionsanpassung statt. Seitdem wurden gut 16 500 Digitalisierungsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von rund 482 Millionen Euro bewilligt.

6. wie sie es bewertet, verschiedene Förderlinien für verschiedene Digitalisierungsvorhaben einzurichten und damit gezielt Investitionen für spezifische Zwecke anzureizen, beispielsweise zur Cybersicherheit;

Zu 6.:

Sofern sich die Frage auf den Unterschied der Darlehensvariante und Zuschussvariante bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass je nach Investitionssumme die eine oder andere Variante greift (aktuell für zuwendungsfähige Ausgaben von 5 000 Euro bis 15 000 Euro: Zuschussvariante; über 15 000 Euro bis 100 000 Euro: Darlehensvariante).

Ansonsten unterscheidet sich die Digitalisierungsprämie Plus von anderen Förderprogrammen dadurch, dass neben Anschaffungskosten von Hard- und Software auch Leasinggebühren, Schulungskosten und Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit und KI-Anwendungen förderfähig sind. Bemerkenswert ist die Attraktivität des Förderangebots insbesondere für Kleinunternehmen. Laut Selbsteinschätzung der antragstellenden Unternehmen, betreffen etwa ein Siebtel der

Vorhaben KI-Anwendungen und ein Viertel der Vorhaben haben Investitionen in Hard- und Software für die Verbesserung der IKT-Sicherheit zum Inhalt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass durch die Digitalisierungsprämie Plus Anreize zur Verbesserung der Cybersicherheit gesetzt wurden.

Innovationen im Bereich Digitalisierung und Cybersicherheit werden dagegen im Rahmen von Invest BW gefördert, beispielsweise bei den verschiedenen themenoffenen Förderaufrufen seit dem Jahr 2021 oder beim missionsorientierten Förderaufruf zu Digitalisierung und Künstliche Intelligenz im Jahr 2022. Letzterer bezog sich neben Künstlicher Intelligenz auf verschiedene Innovationen im Bereich Software und Hardware, etwa digitale Identitäten oder Technologien und Modelle für das sichere Teilen von Daten. Auch bei der aktuellen Fortführung von Invest BW sind Vorhaben mit Bezug zu den Themen Digitalisierung und Cybersicherheit antragsberechtigt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen sowie im Rahmen von Verbundvorhaben auch Forschungseinrichtungen und Hochschulen jeweils gemeinsam mit Unternehmen.

Auf der Grundlage der beiden Förderaufrufe „KI und Cybersicherheit“ (April 2022) bzw. „Sicherheit mit und für KI“ (März 2023) werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus solche Sicherheitsinnovationen gefördert, bei denen Künstliche Intelligenz zum Einsatz kommt. Diese dienen entweder der Verbesserung der Sicherheit in den drei Bereichen Security (Schutz von digitalen Systemen vor absichtlichen Angriffen), Safety (Betriebssicherheit) und Privacy (Schutz von personenbezogenen Daten und die Gewährleistung der informationellen Selbstbestimmung) oder tragen dazu bei, die Sicherheitseigenschaften von bestehenden KI-Systemen zu verbessern („Sicherheit für KI“).

Mit den Innovationsgutscheinen werden Betriebe bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten unterstützt. Sie erhalten Zuschüsse von bis zu 20 000 Euro für wissenschaftliche Tätigkeiten im Vorfeld der eigentlichen Entwicklung und Umsetzung innovativer Vorhaben.

Darüber hinaus bietet die L-Bank verschiedene weitere (Darlehens-)Förderprogramme zur Finanzierung von Digitalisierungsvorhaben, Innovationsvorhaben, F&E-Projekten, Geschäftsmodelländerungen, Transformationsvorhaben, aber schlichtweg auch für allgemeine Liquiditäts- und Investitionsbedarfe an. So beispielhaft das Programm Innovationsfinanzierung 4.0 in Form eines zinsverbilligten Darlehens in Verbindung mit attraktiven Tilgungszuschüssen für Innovations- und Digitalisierungsvorhaben.

Planungen für die Einrichtung weiterer „Förderlinien für verschiedene Digitalisierungsvorhaben“ gibt es aktuell nicht.

7. auf welche Art und Weise die „Digitalisierungsprämie Plus“ evaluiert oder sonst wie auf ihren Erfolg überprüft wurde oder noch überprüft werden soll;

Zu 7.:

Die Zahlen zum Antragseingang und die Antragsdetails unterliegen einem ständigen Monitoring durch das zuständige Fachreferat im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das zudem in einem engen und regelmäßigen Austausch mit der L-Bank sowie mit Antragstellerinnen und Antragstellern steht. Es fanden außerdem stichtagbezogene Evaluationen statt.

- So hat beispielsweise der Rechnungshof das Leuchtturmprojekt „Digitalisierungsprämie“ aus der Digitalisierungsstrategie des Landes „digital@bw“ – also den zweiten Modellversuch – im Juli 2020 geprüft. Neben der Darstellung des Förderbeitrags im Staatshaushaltsplan und einer Mittelverwendungskontrolle ging es auch um die Erfolgskontrolle für die einzelnen Förderprojekte der Unternehmen. Die Erfolgskontrolle bei der Digitalisierungsprämie Plus (die auf

den Modellversuch folgte) wurde durch die unten erwähnte wissenschaftliche Auswertung durchgeführt.

- Im Dezember 2022 veröffentlichte der Normenkontrollrat Baden-Württemberg einen Empfehlungsbericht zur „Vereinfachung von Landesförderprogrammen“, welchem auch eine Umfrage an antragstellende Unternehmen im Rahmen der Digitalisierungsprämie Plus zugrunde lag. Die Empfehlungen des Gremiums wurden geprüft und sofern möglich umgesetzt.
- Laut der repräsentativen Kantar-Studie, die am 22. Juni 2023 beim Digitalgipfel BW vorgestellt wurde, kennen rund 35 Prozent der Unternehmen aller Branchen die Unterstützungsmöglichkeit durch die Digitalisierungsprämie.
- Eine unabhängige wissenschaftliche Vergleichsstudie im Rahmen einer Doktorarbeit „Der Einfluss verschiedener Förderprogramme auf die digitale Transformation von KMUs“ mit voraussichtlichem Veröffentlichungszeitpunkt im ersten Quartal 2025 an der Technischen Universität München, die auf einer Befragung zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten basiert – vor und nach der Förderung –, sowie einem Vergleich zwischen den geförderten und abgelehnten Antragstellerinnen und Antragstellern, hat gezeigt, dass die Förderung mit der Zuschussvariante der Digitalisierungsprämie Plus tendenziell zu einem höheren Grad der digitalen Transformation im Vergleich zu den nicht geförderten Unternehmen zu führen scheint.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wertet die Digitalisierungsprämie als großen Erfolg. Zahlreiche Unternehmen, insbesondere Kleinunternehmen, haben durch sie einen wichtigen Schritt in die Zukunft gemacht.

8. inwiefern sie eine Fortführung der Digitalisierungsprämie beabsichtigt und in ggf. welcher Höhe sie dafür Mittel im anstehendem Doppelhaushalt 2025/2026 beantragen möchte;

9. inwiefern sie eine Anpassung am Programm plant, beispielsweise hinsichtlich Förderhöhe, Empfängerkreis, Fördertatbestände, etc.;

Zu 8. und 9.:

Zu den Ziffern 8 und 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Zusätzliche Haushaltsmittel oder Verpflichtungsermächtigungen für eine Förderung über die in der Stellungnahme zu Ziffer 1 genannten Mittel hinaus stehen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus aktuell nicht zur Verfügung.

Die weitere Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen in der Fläche des Landes bei deren Digitalisierung – und speziell auch bei KI- und IKT-Sicherheitsanwendungen – ist weiterhin ein wichtiges Anliegen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus. Eine etwaige Fortführung der Digitalisierungsprämie steht unter dem Vorbehalt des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens. Es ist damit aktuell nicht abzusehen, ob und ggf. in welcher Höhe künftig Haushaltsmittel für die Finanzierung zur Verfügung gestellt werden können. Davon abhängig wären etwaige Anpassungen am Programm.

10. welche Auswirkungen die Novelle der De-minimis-Verordnung zum 1. Januar 2024 auf Förderprogramme in Baden-Württemberg im Allgemeinen und auf die „Digitalisierungsprämie Plus“ im Spezifischen hat;

11. inwiefern aufgrund der novellierten De-minimis-Verordnung Anpassungen am Förderprogramm „Digitalisierungsprämie Plus“ notwendig waren.

Zu 10. und 11.:

Zu den Ziffern 10 und 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Mit der neusten Fassung der De-minimis-Verordnung (Verordnung 2023/2831 der EU-Kommission vom 13. Dezember 2023) sind gewichtige Anpassungen vorgenommen worden. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen darf nun 300 000 Euro nicht übersteigen, vormals galt ein Gesamtbetrag von 200 000 Euro. Diese Erhöhung kommt insbesondere Unternehmen zugute, die den Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ausgeschöpft haben. Dies hat zuletzt einige Unternehmen betroffen, die in den vergangenen Jahren aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie entsprechende Hilfsprogramme in Anspruch genommen haben und wodurch die individuellen Beihilfeobergrenzen stark beansprucht, wenn nicht bereits ausgeschöpft wurden. Zudem wurde die Berechnung des Zeitraumes, in welchem die De-minimis-Beihilfen zusammenzurechnen sind, geändert. In der vorherigen Fassung galt ein Zeitraum von drei Kalenderjahren (der Gesetzestext spricht von Steuerjahren), nun gilt ein Zeitraum von drei Jahren vor der Gewährung der De-minimis-Beihilfe. Zudem gilt mit der neuen Fassung keine abweichende Höchstgrenze für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen für Straßengüterverkehrsunternehmen.

Die Erhöhung der Höchstgrenzen hat bezogen auf die Digitalisierungsprämie Plus keine nachteiligen Auswirkungen und erhöht im Allgemeinen die Anzahl an Unternehmen, die eine Förderung durch die Zuwendungsgeber erhalten können.

Zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und der L-Bank wurden die notwendigen Änderungen im Bewilligungsbescheid (sowie Hinweise im Merkblatt und auf dem Portal frühzeitig abgestimmt und umgesetzt). Inhaltlich sind keine Anpassungen notwendig.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus